

Anlage 5.

(Drucksachen-Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Sterbekasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung und Aenderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz vom 12. März 1909.

Bei der Rheinischen Provinzialverwaltung besteht seit rund 30 Jahren eine Sterbekasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung, die beim Ableben eines Mitgliedes den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe von 1000 Mark auszahlt. Die Kasse erhob ursprünglich ein abgestuftes Eintrittsgeld von 5 bis 15 Mark und daneben einen jährlichen Beitrag von 12 Mark. Sehr bald nachher aber wurde dieser Beitrag erhöht, und zwar je nach dem Eintrittsalter auf die Höhe von 12 bis 48 Mark.

Ihren seitherigen Verpflichtungen konnte die Kasse umsomehr gerecht werden, als, worauf die Beamtenschaft übrigens von Anfang an vertraut hatte, seit 1908 aus den Ueberschüssen der Landesbank im ganzen 95 000 Mark beige-steuert worden sind. Die Kasse hat bisher 487 000 Mark Sterbegeld bezahlt und besitzt zurzeit ein Vermögen von über 250 000 Mark. Eine letzthin vorgenommene Nachprüfung der Lebensfähigkeit der Kasse hat aber ergeben, daß die Kasse auf die Dauer in der bisherigen Weise nicht wohl bestehen kann. Nach dem versicherungstechnischen Gutachten fehlten der Kasse etwa 200 000 Mark. Infolgedessen sind die Beiträge vom 1. April 1921 ab um rund 50% erhöht worden und gleichzeitig hat der Provinzialauschuß aus den Ueberschüssen der Landesbank für die nächsten 10 Jahre einen Gesamt-Zuschuß in Höhe von 90 000 Mark zugesagt.

Damit ist die gegenwärtige Kasse gesichert, sie wird ihren Verpflichtungen gerecht werden können.

Eine ungünstige Wendung wird aber dann wieder eintreten, wenn, wie das bisher leider vielfach der Fall gewesen ist, jüngere Beamte der Kasse fernbleiben und in der Mehrzahl nur ältere zur Provinzialverwaltung kommende Beamte der Kasse beitreten, so daß dadurch eine unrichtige Verteilung der Altersgruppen in dem Mitgliederbestande eintritt. Es sind gegenwärtig die Hälfte aller Provinzialbeamten nicht Mitglieder und dieser Umstand ist selbstverständlich auf der einen Seite von Nachteil für die Lebensfähigkeit der Kasse wie auch auf der anderen Seite für die Verwaltung. Die Verwaltung ist hinterher, wenn der Kasse nicht angehörende Beamte sterben, bei der dann bei den Hinterbliebenen eintretenden Not gezwungen, Unterstützungen aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds zu gewähren, also die für Unterstützungen vorgesehenen Fonds für Fälle auszugeben, in denen andere sorgsamere Beamte rechtzeitig vorgesorgt haben. Dieser Mangel läßt sich beseitigen, und zwar in der Weise, wie es die Stadt Köln bei den stadtkölnischen Beamten getan

hat, dadurch, daß die Beamten der Provinzialverwaltung verpflichtet werden, bei ihrer endgültigen Anstellung der Kasse als Mitglied beizutreten. Es liegt hierin gewiß ein Eingriff in das Privatrecht des einzelnen. Der Eingriff läßt sich aber doch damit rechtfertigen, daß diese Beamten, die infolge von Sorglosigkeit oder Saumseligkeit nicht beigetreten sind, die für die gesamte Beamten-schaft ausgelegten Mittel für Unterstützungsfälle stärker in Anspruch nehmen als die anderen.

Der Zwang kann freilich nur dann ausgeübt werden, wenn andererseits die Kasse auch die unbedingte Sicherheit dafür gewährt, daß in allen vorkommenden Fällen das Sterbegeld auch wirklich den Versicherten unverkürzt zukommt. Und aus eben diesem Grunde hat die Stadt Köln die Verpflichtung übernommen, für die Mitglieder der Kasse das Sterbegeld auf die satzungsmäßige Höhe stets dann zu ergänzen, wenn die satzungsmäßigen Einnahmen und die Zinsen aus Reservefonds nicht mehr ausreichen sollten. Ein Bedenken dürfte gegen den Vorschlag nicht bestehen, denn die Kasse ist zurzeit nach dem versicherungstechnischen Gutachten mit den jetzt seit dem 1. April 1921 eingeführten Beiträgen dauernd leistungsfähig. Allerdings muß Vor-sorge getroffen werden, daß die Mitgliederversammlung, die nach der Satzung der Sterbekasse jederzeit in der Lage ist, die Satzung zu ändern, keine Beschlüsse faßt, welche die Leistungsfähigkeit der Kasse beeinträchtigen könnten. Es kann daher die vom Landtag erbetene Zusage nur unter der Bedingung gegeben werden, das alle Beschlüsse, welche die Leistungsfähigkeit der Kasse betreffen, der Genehmigung des Provinzialausschusses bedürfen.

Der Provinzialausschuß beantragt daher, der Provinziallandtag wolle beschließen:

- „1. dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rhein-provinz vom 12. März 1909 wird als § 5 a folgende Bestimmung beigefügt:
 „Die Provinzialbeamten sind verpflichtet, vor ihrer planmäßigen Anstellung der Sterbekasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung als Mitglied bei-zutreten“.
2. Falls die satzungsgemäßen Einnahmen und Zinsen des Reservefonds der Sterbekasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung zur Zahlung des satzungsgemäßen Sterbegeldes für die Mitglieder der Kasse nicht ausreichen, wird das Sterbegeld aus Mitteln des Provinzialverbandes auf die satzungsgemäße Höhe ergänzt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Sterbekasse, welche deren Leistungsfähigkeit beeinflussen, bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.